

1. Allgemeines/Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen und bilden einen integrierenden Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.
- 1.2 Abweichungen, namentlich die Übernahme von andern Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Verbindlichkeit von Offerten, Auftragsbestätigungen, Bestellungen, Änderungen, Annullierungen

- 2.1 Unsere Offerten sind bis Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Offensichtliche Fehler in der Kalkulation der Offerten können nachträglich verrechnet werden.
- 2.2 Nicht in der Offerte enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- 2.3 Die Offertpreise und Konditionen beziehen sich auf den Umfang der Arbeit als Ganzes; erfolgt nur ein Teilauftrag des Projektes, können die Preise dementsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei unvorhersehbaren Erschwernissen, wie z.B. Forderungen der Baubehörde, etwaige Gesuche seitens Kanton, Schwierigkeiten beim Bohren von Erdsonden usw. Die Offertpreise sind 2 Monate ab Offertdatum gültig.

3. Preise

- 3.1 Alle in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns oder sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Abklärungen bereitgestellt worden sind.
- 4.2 Der Unternehmer ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht erfüllt werden. Dies gilt auch bei nachträglicher Änderung der Bestellung oder bauseits verursachten Terminverschiebungen.
- 4.3 Entstehen durch verspätete Lieferungen nachweislich Folgekosten, verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung. Der Besteller hat jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung.
- 4.4 Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers.
- 4.5 Die Termine für die Arbeiten werden mit der Bauherrschaft oder deren Vertretung vorgängig besprochen und festgelegt.

5. Versand-/Transportbedingungen LSWA

- 5.1 Die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSWA auf Apparate und Material sind in den Angeboten separat ausgewiesen, oder wurden berücksichtigt.
- 5.2 Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.
- 5.3 Mehrkosten des Transportes hat der Besteller zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten etc.) verursacht werden.

6. Rücknahme von Waren

- 6.1 Es ist dem Unternehmer oder deren Unterpächter freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer katalogmässige Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Eine Verpflichtung des Unternehmers zur Rücknahme besteht jedoch nicht.
- 6.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer angerechnet. Im Falle einer Gutschrift erfolgt folgender Abzug:
 - Mind. 10% für Apparate in ungeöffneter Originalverpackung
 - Mind. 25% für Apparate, die nicht in Originalverpackung retourniert werden, jedoch in fabrikneuem Zustand sind.Allgemein beträgt der Mindestabzug 50.-

7. Prüfung/Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 10 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 7.6 und Ziff. 8). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

8. Garantiefristen/Dauer und Beginn

- 8.1 Die Garantie gemäss SIA beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Elektrische Teile haben eine Garantie von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebnahme und wird auf dem Inbetriebnahmeprotokoll festgehalten.
- 8.2 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 12.1. gelten wiederum die Basisgarantiefristen. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

9. Ausschluss der Garantie

- 9.1 Für bauseits gelieferte Apparate wird keine Garantie geleistet.
- 9.2 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer.
- 9.3 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Befeuchter oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.
- 9.4 Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Ölbrennerdüsen, Dichtungen, Stopfbüchsen usw.), ebenso Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel usw.).
- 9.5 Im weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden sowie bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammablagerung in den Heizkörpern oder andern Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Zahlungstermin ist 30 Tage netto ab Fakturadatum.
- 10.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 10.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 10.4 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
- 10.5 Falls bei Baubeginn grössere Bestellungen ausgelöst werden müssen, können Akontogesuche bis 90% der nachgewiesenen Leistungen gestellt werden (zahlbar innert 10 Tagen).

11. bauseitige Leistungen

- 11.1 Lieferungen, Arbeiten und Leistungen (solche, die in der Offerte ausdrücklich nicht erwähnt und/oder definiert sind), welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden
 - Alle baulichen Arbeiten wie Spitzarbeiten- und Zuputzarbeiten, Durchbrüche, Wandschlitzungen und Sockeln für Apparate und Maschinen
 - Alle Bohr-, Spitz- und Diamantbohr- oder Diamantfräsarbeiten
 - Schlitz- und Aussparungen im Holzbau
 - Dach- und Wandbefestigungen von ins Freie führenden Leitungen, Fallstrang-Entlüftungen usw.
 - Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen
 - Alle Gipser, Schreiner- und Malerarbeiten
 - Alle Elektroarbeiten, wie Anschliessen von Maschinen, Apparaten, Regelsteuerungen, Raumthermostaten, Schaltanlagen, Pumpen usw.
 - Baustrom- und Bauwasseranschlüsse, Druckproben und Inbetriebnahmen, falls nicht separat aufgelistet

- Abdeckung der sanitären Apparate während der Rohbauphase
- Kranbenutzung
- Brandabschottungen in Leitungsschächten
- Kücheneinrichtungen inkl. Küchenmischer
- Zur Verfügungstellung eines abschliessbaren Materialraumes als Magazin und Werkstatt

12. Mehraufwand / Regie

- 12.1 Mehr und Zusatzarbeiten, sowie Material, infolge angeordneter Aufträge durch den Bauherrn oder deren Vertretung werden gemäss den branchenspezifischen Regie-ansätzen wie folgt verrechnet:

Meister / Projektleiter	CHF	150.-
Planung / Chefmonteur	CHF	140.-
Service monteur ohne Servicefahrzeug	CHF	124.-
A-Monteur	CHF	115.-
B-Monteur	CHF	105.-
C-Monteur	CHF	95.-
Lehrling 1.-4. Lehrjahr	CHF	55.-
Servicepauschale	CHF	60.-
Servicewagen pro Einsatz	CHF	35.-

13. Haftpflicht-Versicherung des Unternehmers

- 13.1 Die Markus Schmid AG erklärt, durch die Haftpflicht-Versicherung bei der Mobiliar gegen Drittpersonenschaden und Sachschaden für folgende Leistungen versichert zu sein:

Die Leistungen betragen bei Todesfall oder Körperverletzung		
Pro Person	CHF	10 Mio.
Pro Schadenereignis	CHF	10 Mio.
Für Sachschäden pro Schadenereignis	CHF	10 Mio.
Selbstbehalt	CHF	1000

14. Rechtsgrundlagen und Datenschutz

- 14.1 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118.
- 14.2 Die Markus Schmid AG hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Weitere detaillierte Informationen zur Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung auf unserer Website enthalten.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Malers

Malers, 01.01.2025, markus schmid ag